

**Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium  
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*  
vom 20.04.2015**

---

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität) hat gemäß § 27 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr.18]) und der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 (GVBl. II/09, [Nr.12], S. 178) nach § 36 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, [Nr.17], S. 318) folgende Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium erlassen.

***Inhaltsübersicht***

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Kommission zur Evaluation von Lehre und Studium

**II. Zuständigkeiten und Verfahren**

- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Evaluationsverfahren
- § 6 Lehrveranstaltungsevaluationen
- § 7 Studienjahresevaluationen
- § 8 Alumnibefragungen

**III. Berichte, Akkreditierung und Lehrpreis**

- § 9 Bericht zum Qualitätsmanagement
- § 10 Akkreditierung
- § 11 Lehrpreis

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 12 Veröffentlichung/Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten/, Außerkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium gilt für alle Fakultäten und die an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*. Sie regelt das Verfahren zur Evaluation der Lehre innerhalb der Fakultäten sowie die Evaluation der Fakultäten und Serviceeinrichtungen. Die Evaluationsergebnisse dienen u.a. zur Erstellung des Berichts zum Qualitätsmanagement gemäß § 27 Abs. 3 BbgHG.

**§ 2 Ziele der Evaluation**

(1) Die Lehrevaluation soll die Grundlage für einen konstruktiven Dialog innerhalb der Hochschule schaffen sowie zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Lehrangebotes und der Lehrqualität in den Studiengängen beitragen.

(2) Insbesondere soll die Lehrevaluation folgende Maßnahmen unterstützen:

- Vergabe eines Lehrpreises durch die Präsidentin oder den Präsidenten
- Leistungsbezogene Mittelvergabe innerhalb der **Filmuniversität**
- Besondere Leistungsbezüge gemäß der Satzung zur Gewährung von Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (Vergabesatzung) vom 22.10.2005, geändert durch Satzung vom 13.10.2008.

(3) Zur Erreichung der mit der Lehrevaluation verfolgten Ziele sind alle Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität, gemäß § 3 der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 20.10.2014, verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation mitzuwirken.

### **§ 3 Kommission zur Evaluation von Lehre und Studium und ihre Aufgaben**

(1) Der Senat bildet eine Kommission zur Entwicklung von Instrumentarien zur Evaluation von Lehre und Studium (Qualitäts- und Evaluierungskommission).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Evaluierungskommission sind:

- fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Studierende und
- eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Evaluierungskommission können für die jeweiligen Gruppen Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, welche die stimmberechtigten Mitglieder der Evaluierungskommission bei deren bzw. dessen Abwesenheit vertreten.

(4) Die Evaluierungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse der Evaluierungskommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dokumentiert.

(6) Die Bewertung von Lehre und Studium wird durch Befragung von Studierenden oder anderen Mitgliedern der Hochschule oder durch Einholung schriftlicher Informationen erhoben. Die Evaluierungskommission entscheidet im Einzelfall über das anzuwendende Verfahren. Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Auswertungsdaten werden erörtert.

## **II. Zuständigkeiten und Verfahren**

### **§ 4 Zuständigkeiten**

(1) Die als Grundlage für die in §§ 5 bis 7 genannten Instrumentarien der Evaluationen werden von der Evaluierungskommission in Abstimmung mit den Fakultäten entwickelt und bedürfen der Zustimmung des Senats.

(2) Die Fakultäten und Studiengänge sind verantwortlich für die Teilnahme an den Evaluationen. Die Hochschulverwaltung/Qualitätsmanagement liefert das Instrumentarium (z.B. Fragebögen, als Print-Version oder zur Online-Bearbeitung), verarbeitet die Daten und trifft geeignete Maßnahmen zur Anonymisierung. Sie stellt die Ergebnisse der Auswertung den in den §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 genannten Personen zur Verfügung.

### **§ 5 Evaluationsverfahren**

Das Evaluationsverfahren der **Filmuniversität** besteht aus folgenden Teilen:

- Lehrveranstaltungsevaluation
- Evaluationen der Rahmenbedingungen des Studiums
- Alumnibefragung.

Alle Mitglieder und Angehörigen der **Filmuniversität** sind zur Mitwirkung verpflichtet.

## § 6 Lehrveranstaltungsevaluationen

(1) Die Evaluation von Lehrveranstaltungen oder Modulen, an der alle haupt- und nebenamtlich Lehrenden mit ihren Veranstaltungen teilnehmen, wird regelmäßig durchgeführt (Lehrveranstaltungsevaluation).

(2) Instrumente der Lehrveranstaltungsevaluation sind:

1. Standardfragebogen: fakultätsübergreifender schriftlicher Fragebogen, der durch veranstaltungsbezogene Fragen ergänzt werden kann. Der Fragebogen kann unter anderem den Aufbau, die Organisation, die Stoffvermittlung und den Einsatz von Lehrmethoden und Lehrmitteln beinhalten.
2. Qualitative Methode (studentisches Gruppeninterview)
3. Bei Veranstaltungen, die der Standardfragebogen nicht abbilden kann, wird ein Fragebogen mit Fragen, die die künstlerische fachliche Entwicklung reflektieren, eingesetzt. Zusätzlich kann eine Protokollierung der Präsentation von Seminarergebnissen und Diskussionsveranstaltungen erfolgen.

(3) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden von der Servicestelle Qualitätsmanagement den folgenden Personen mitgeteilt:

- den jeweiligen Lehrenden,
- der Dekanin bzw. dem Dekan (bzw. Prodekanin und Prodekan) und dem Präsidialkollegium (alle Ergebnisse),,
- bei Ergebnissen von künstlerisch- wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Lehraufträgen der jeweiligen Studiendekanin bzw. dem jeweiligen Studiendekan,
- bei Lehraufträgen den Geschäftsführungen der Fakultäten.

(4) Die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen eines Studiengangs und/oder einer Fakultät werden anonymisiert durch die Dekanin oder den Dekan nach Auswertung hochschulöffentlich im Intranet der **Filmuniversität** veröffentlicht. Die Weitergabe von Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation bedarf jeweils der Zustimmung der bzw. des betroffenen Lehrenden.

## § 7 Evaluationen der Studien- und Rahmenbedingungen

(1) Die Evaluation der Rahmenbedingungen des Studiums wird regelmäßig durchgeführt. Sie untersucht die Rahmenbedingungen des Studiums wie Studien- und Prüfungsorganisation, das Gesamtlehreangebot und dessen Abstimmung, Studierbarkeit, die Betreuung außerhalb von Lehrveranstaltungen, die Ausstattung und den Service der Verwaltung.

(2) Grundlage der Evaluation der Rahmenbedingungen des Studiums ist ein fakultätsübergreifender Fragebogen.

(3) Die Auswertungsergebnisse werden dem Präsidialkollegium zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation der Rahmenbedingungen des Studiums werden in ausschließlich anonymisierter Form durch das Präsidialkollegium am Ende eines Studienjahres hochschulöffentlich im Intranet bekannt gemacht. Nicht anonyme Veröffentlichungen von Ergebnissen der Evaluation der Rahmenbedingungen des Studiums bedürfen jeweils der Zustimmung der Betroffenen.

## § 8 Alumnibefragungen

(1) Eine Alumnibefragung soll regelmäßig stattfinden. Sie untersucht den Werdegang der Absolventinnen und der Absolventen der Filmuniversität. Sie umfasst Fragen zum Übergang Hochschule - Beruf und zur beruflichen Tätigkeit. Sie richtet sich vor allem an die Alumni der Studiengänge, deren Studienabschluss mindestens zwei Jahre zurückliegt.

(2) Die Ergebnisse der Alumnibefragung werden anonymisiert durch das Präsidialkollegium hochschulöffentlich gemacht.

### **III. Berichte, Akkreditierung und Lehrpreis**

#### **§ 9 Bericht zum Qualitätsmanagement**

(1) Das Präsidialkollegium zieht regelmäßig die Ergebnisse der Evaluationen zur Erstellung des Berichts zum Qualitätsmanagement nach § 27 Abs. 3 BbgHG heran.

(2) Der Bericht zum Qualitätsmanagement wird nach Kenntnisnahme durch den Senat hochschulöffentlich im Intranet bekannt gemacht und gemäß § 27 Abs. 3 BbgHG dem für die Hochschulen zu- ständigen Mitglied der Landesregierung vorgelegt.

#### **§ 10 Akkreditierung**

Der Bericht zum Qualitätsmanagement und die Evaluationsergebnisse werden bei der Akkreditierung und Reakkreditierung durch externe Gutachterinnen und/oder Gutachter herangezogen.

#### **§ 11 Lehrpreis**

Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag der Dekaninnen und Dekane unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse einen Lehrpreis vergeben. Dieser besteht aus einer Urkunde und einem Geldpreis. Die Höhe des Geldpreises wird vom Präsidialkollegium nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Veröffentlichung/Datenschutz**

(1) Eine Bekanntgabe personenbezogener Evaluationsergebnisse findet aus Datenschutzgründen nicht statt. Für die Datenerhebung und die Veröffentlichung der anonymisierten Lehrevaluationen, Befragungen, Lehrberichte, des Berichts zum Qualitätsmanagement und der Berichte der Gutachterinnen und/oder Gutachter gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 36 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der **Filmuniversität** prüft die Einhaltung des Datenschutzes.

(3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Daten beteiligt sind, sind nicht befugt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

(4) Verleumderische oder offensichtlich beleidigende Inhalte von Evaluationen werden ohne Auswertung gelöscht.

(5) Die Originaldaten der Evaluation sind in der Servicestelle Qualitätsmanagement ein Jahr nach erfolgter Evaluation zu löschen bzw. zu vernichten.

#### **§ 13 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (Evaluierungssatzung) vom 23.06.2011 außer Kraft.